

# Beilage zu Nr. 149. des Hallischen Tageblatts.

Sonntag den 29. Juni 1856.

## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die von der städtischen Gasanstalts-Commission erlassene und durch dieses Blatt veröffentlichte Bekanntmachung vom gestrigen Tage bringen wir das in derselben erwähnte Regulativ der hiesigen Gas-Anstalt, „die Ueberlassung des Leuchtgases zum Privat-Gebrauch betreffend“, hierunter noch besonders zur Kenntniß unserer Mitbürger.

Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit zugleich den Wunsch auszusprechen, daß die neue eben so billige als schöne Beleuchtung überall, wo die Verhältnisse dies irgend gestatten, Eingang finden und solchergestalt die hinsichtlich des Gedeihens der Anstalt in sofern Seitens der städtischen Behörden gehegten Erwartungen im allgemeinen Interesse in Erfüllung gehen mögen.

Halle, den 18. Juni 1856.

Der Magistrat.

### Regulativ

der städtischen Gas-Anstalt zu Halle, betreffend die Ueberlassung des Leuchtgases zum Privatgebrauch.

#### Einrichtung der Privat-Gasbeleuchtung.

§. 1. Wer eine Einrichtung zur Privat-Gasbeleuchtung zu haben wünscht, hat dies in dem Bureau der Gas-Anstalt oder durch den am Eingang des Rathhauses befindlichen Kasten schriftlich anzuzeigen.

In Folge dieser Anzeige wird dem Interessenten ein Exemplar dieses Regulativs zur Kenntnißnahme unentgeltlich gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt.

§. 2. Die Gas-Anstalt fertigt auf Verlangen einen Kosten-Anschlag über die Einrichtung. Die Anfertigung geschieht mit Zuziehung oder nach Anhörung des Antragstellers, welcher den Ort und die Zahl der gewünschten Flammen näher anzugeben hat.

§. 3. Die Kosten zur Einrichtung werden nach dem dem Regulativ unter B. beigefügten Tarif berechnet; hierbei wird jedoch das Zuleitungsrohr von dem Hauptrohr in der Straße bis auf sechs Fuß von dem unmittelbar an der Straße liegenden Grundstück,

welches mit Gas versehen werden soll, nicht in Anrechnung gebracht und bleibt dasselbe in dieser Ausdehnung Eigenthum der Gas-Anstalt.

§. 4. Wenn der Antragsteller sich mit dem Kosten-Anschlage einverstanden erklärt, so unterschreibt er denselben zum Zeichen der Genehmigung.

Die Gebühren für den Kosten-Anschlag, welche 20 *Sgr.* bis 1 *Rth.* betragen, hat der Antragsteller acht Tage nach der Anfertigung desselben an die Gas-Anstalt zu zahlen, sofern er nicht früher feste Bestellung über die Einrichtung giebt. In letzterem Falle fällt jede Kostenberechnung fort.

§. 5. Auf den Antrag eines Interessenten besorgt die Gas-Anstalt die Einrichtung der Privat-Gasbeleuchtung nach Maßgabe des gefertigten Kosten-Anschlags oder der anderweit getroffenen Vereinbarungen. — Die Gas-Anstalt behält sich das Recht vor, jede Privat-Gas-Rohrleitung durch ihre Arbeitskräfte und ihr Material auszuführen. Ist der Besteller der Rohrleitung nicht zugleich der Eigenthümer des Grundstücks, welches mit Gas versehen werden soll, so hat derselbe, bevor die Einrichtung ausgeführt wird, die Genehmigung des Eigenthümers beizubringen. Ueberhaupt hat der Besteller dafür zu sorgen, daß der Gas-Anstalt bei Einrichtung der Privat-Rohrleitung keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

§. 6. Nach Vollendung der Privat-Gas-Rohrleitung wird Letztere dem Besteller übergeben; der Besteller stellt sodann eine Bescheinigung darüber aus, daß die Privat-Gas-Rohrleitung seinen Anträgen gemäß und zu seiner Zufriedenheit ausgeführt und ihm übergeben worden.

§. 7. Die Einrichtungskosten werden, falls nicht etwas Anderes verabredet worden, acht Tage nach Zustellung der Rechnung gezahlt. Bis zur vollständigen Bezahlung der Einrichtungskosten bleibt die Privat-Gas-Rohrleitung Eigenthum der Gas-Anstalt.

#### Gas-Bestellung.

§. 8. Wer Gas zu seinem Privatgebrauch zu haben wünscht, hat dies nach Maßgabe des §. 1 schriftlich anzuzeigen.



§. 9. Das Gas wird dem Besteller nach seinen Anträgen verabfolgt. Letztere müssen nach dem dem Regulativ unter C. beigefügten Formular für Gas-Bestellung gestellt werden. Es steht jedem frei, die Ausfüllung des Formulars in dem Bureau der Gas-Anstalt oder unter Zuziehung der Beamten zu bewirken, welche Letztere dazu die nöthige Anweisung erhalten haben.

§. 10. Wer Gas zu seinem Privatgebrauche benutzt, ist den Bestimmungen dieses Regulativs, insoweit nicht abändernde Festsetzungen mit ihm vereinbart worden, unterworfen.

§. 11. Die Gas-Bestellung gilt für die Dauer des laufenden Kalenderjahres. Wird das Gas im folgenden Jahre einmal benutzt, so gilt dies als eine Bestellung für das ganze Jahr, und der Besteller ist nach wie vor an die Bestimmungen dieses Regulativs resp. an die besonders mit ihm vereinbarten Festsetzungen gebunden.

Soll die Bestellung für andere als hier erwähnte Zeiträume gelten, so bleibt deren Festsetzung einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

§. 12. Die Gas-Bestellung erfolgt Behuf Benutzung des Gases mit oder ohne Gasmesser.

#### Gas-Verbrauch mit einem Gasmesser.

§. 13. Wer das Gas mit einem Gasmesser benutzt, vergütigt dasselbe nach dem cubischen Maße des Consums. Er ist in der Wahl des Brenners und in der Art der Benutzung in keiner Weise beschränkt; er kann es täglich, so lange und so viel er will, benutzen und zur Beleuchtung oder Erwärmung verwenden.

§. 14. Den Gasmesser gewährt und unterhält die Gas-Anstalt gegen eine von dem Besteller zu zahlende Miethe, welche jährlich beträgt für einen Gasmesser zu 1 bis 3 Fl. 2 *Rh.* 10 *Sgr.* — 3

=	=	=	bis zu 5	=	2	=	28	=	—	=
=	=	=	= 10	=	3	=	20	=	—	=
=	=	=	= 20	=	4	=	22	=	6	=
=	=	=	= 30	=	6	=	5	=	—	=
=	=	=	= 45	=	8	=	15	=	—	=
=	=	=	= 60	=	11	=	8	=	—	=
=	=	=	= 80	=	14	=	5	=	—	=
=	=	=	= 100	=	17	=	10	=	—	=
=	=	=	= 150	=	26	=	—	=	—	=

Die Zahlung der Miethe erfolgt in vierteljährigen Terminen postnumerando am 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar.

§. 15. Wer sich einen eigenen Gasmesser anschaffen und benutzen will, muß denselben von der Gas-Anstalt entnehmen und die Unterhaltungskosten selbst tragen.

§. 16. Bei jeder Einrichtung wird für die Aufstellung des Gasmessers ein Ort gewählt, wo der Gasmesser vor dem Einfrieren möglichst geschützt ist.

Um das Einfrieren zu verhüten oder zu beseitigen, hat der Consument den zur Auf- oder Nachfüllung des Gasmessers erforderlichen Spiritus den Werkleuten der Gas-Anstalt zu gewähren.

§. 17. Der Verbrauch des Gases wird zu Anfang jeden Monats von dem dazu angestellten Beamten der Gas-Anstalt durch den Gasmesser ermittelt. Dem Consumenten steht es frei, der Ermittlung beizuwohnen.

§. 18. Für den Monat, in welchem der Gasmesser gar nicht oder erweislich unrichtig gezählt hat, wird der Gasverbrauch für diesen Monat nach dem Durchschnitt der Verbrauchsquantia in dem vorhergehenden und folgenden Monat berechnet.

§. 19. Für das consumirte Gas wird für jezt, wo dasselbe aus Steinkohlen bereitet wird, für je 1000 preuß. Cubikfuß 2 *Rh.* 20 *Sgr.* bezahlt. Größeren, viel Gas verbrauchenden Etablissements wird ein angemessener Rabatt bewilligt.

§. 20. Die Zahlung der Gas-Vergütung muß allmonatlich postnumerando bei Zustellung der Rechnung erfolgen.

§. 21. Wenn die Reparatur oder der Umtausch eines Gasmessers die Gas-Benutzung auf einige Zeit ohne Gasmesser nothwendig macht, so wird für diesen Zeitraum die Brennzeit ermittelt, und es sind die Bestimmungen über die Benutzung ohne Gasmesser entscheidend. (§. 23—29.)

§. 22. Wenn durch eine Störung im Betriebe der öffentlichen Gas-Anstalt oder durch eine Beschädigung an der Privatrohrleitung dem Consumenten das Gaslicht entzogen wird, so steht ihm kein Entschädigungsanspruch zu.

#### Gas-Verbrauch ohne einen Gasmesser.

§. 23. Wer das Gas ohne Gasmesser benutzt, hat dasselbe nach der Zeit und Größe der Flammen zu vergütigen.

Er darf sich nur der von der Gas-Anstalt ihm zu liefernden Brenner bedienen; es steht der Gas-Anstalt frei, die im Gebrauch befindlichen Brenner jederzeit durch andere gleicher Art zu ersetzen.

Eine Veränderung der Brenner durch Erweiterung der Löcher oder Einschnitte ist unerlaubt und wird criminalrechtlich bestraft.

§. 24. Die Flamme bei Argand'schen Brennern darf nur 3 Zoll hoch gestellt und muß stets mit einem Cylinderglase von 8 Zoll Höhe umkleidet sein.

Die Breite einer Flamme darf bei einem Straßbrenner nur 3 Zoll, bei einem großen Fischschwanzbrenner nur  $3\frac{1}{2}$  Zoll und bei einem kleinen Fischschwanzbrenner nur 2 Zoll betragen.

Wenn die Flamme über diese Dimensionen hinausgestellt gefunden wird, so zahlt der Consument eine Conventionalstrafe von 3 Thalern.

§. 25. Der Besteller muß die Brennzeit genau und nach Maaßgabe des dem Regulativ unter D. beigefügten Tarifs bestimmen.

Dieser Tarif ist auch hinsichtlich der Höhe des jährlichen Preises für jede einzelne Flamme entscheidend.

§. 26. Die Zahlung der jährlichen Vergütung für das ohne Gasmesser consumirte Gas (des jährlichen Abonnementpreises) erfolgt praenumerando in vierteljährlichen Raten und zwar:

für das erste Quartal am 1. Januar mit	$\frac{2}{6}$
" " zweite " " 1. April	$\frac{1}{6}$
" " dritte " " 1. Juli	$\frac{1}{6}$
" " vierte " " 1. October	$\frac{2}{6}$

des Jahresbetrages.

Beginnt die Benutzung des Gases im Laufe eines Quartals, so wird die Gas-Vergütung bis Ablauf dieses Quartals nach Verhältniß der Benutzungszeit während dieses Quartals festgestellt und praenumerando gezahlt.

§. 27. Die verabredete Brennzeit muß auf das Genaueste innegehalten werden.

Wer das Gas ausnahmsweise über die Brennzeit benutzen will, muß davon der Gas-Anstalt nicht allein sofort Anzeige machen, sondern auch vor der Benutzung sich mit der Gas-Anstalt über die Vergütung des Mehrbedarfs einigen und diese Vergütung praenumerando zahlen. Wer dies unterläßt und die Gas-Flamme über die Brennzeit benutzt, muß den tarifmäßigen Werth der Flamme für die Brennzeit-Überschreitung für das ganze laufende Quartal als Conventionalstrafe erlegen. Jede Brennzeit-Überschreitung ist dieser Strafe unterworfen.

§. 28. Wird Jemand in der Benutzung des Gases durch eine erweislich unverschuldete Beschädigung seiner Privatrohrleitung gehindert, so kann er eine verhältnißmäßige Rückzahlung der Gas-Vergütung fordern, wenn er die Beschädigung sofort anzeigt und das Hinderniß einen ganzen Abend oder länger dauert.

Eine gleiche Entschädigung soll erfolgen, wenn und so lange das Hinderniß durch Umstände, welche in der öffentlichen Gas-Leitung liegen, herbeigeführt ist.

§. 29. Bei dem Anzünden der Flamme ist darauf zu achten, daß kein Gas unverbrannt entweicht.

Bei dem Verlöschen der Flammen nach Ablauf der Brennzeit muß der Consument den Hahn jedes einzelnen Brenners und den Haupthahn des Zuleitungsrohres sorgfältig und vollständig schließen, damit unnötige Gas-Ausströmungen vermieden werden.

Werden außerhalb der Brennzeit die Hähne nicht vollständig geschlossen gefunden, so zahlt der Consument eine Conventionalstrafe von 5 *Rh.*

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 30. Die Zahlung der Einrichtungskosten, der Gas-Vergütung und der Gasmesser-Miethe geschieht an den zur Gelderhebung und Quittirung beauftragten Beamten der Gas-Anstalt.

§. 31. Wer Gas zu seinem Privatgebrauch benutzt, muß gestatten, daß die Gas-Anstalt seinen Gasbeleuchtungs-Apparat in allen seinen Theilen und zu jeder Zeit durch ihre Beamten revidiren und controliren lasse. Der Consument muß diesen Beamten den Zutritt zu seiner Privat-Gasrohrleitung unweigerlich gestatten resp. verschaffen.

§. 32. Wenn der Consument eine Schadhafigkeit seiner Privat-Gasrohrleitung, namentlich ein ungehöriges oder ungewöhnlich starkes Ausströmen von Gas bemerkt, so muß er dies der Gas-Anstalt Behufs Abhilfe sofort anzeigen.

Die Gas-Anstalt bewirkt das Reinigen der Brenner, so oft es ihr nothwendig erscheint.

§. 33. Während der Zeit, wo die Gas-Flammen nicht benutzt werden, müssen die Hähne an den Brennern und an dem Zuleitungsrohr vollständig geschlossen sein, damit schädliche Gas-Ausströmungen vermieden werden.

Macht das ausströmende Gas sich bereits durch einen starken unangenehmen Geruch bemerkbar, so ist demselben einstweilen durch Öffnen eines Fensters oder einer Thür Abzug zu verschaffen.

§. 34. Bei dem Auffuchen etwaiger Mängel und Undichtigkeiten der Rohrleitung oder bei der unzeitigen Ausströmung des Gases ist jeder brennende Stoff davon fern zu halten.

§. 35. Abänderungen, Erweiterungen und Reparaturen jeder Privat-Gasrohrleitung dürfen nur durch die Gas-Anstalt mit deren Arbeitskräften und Material auf Kosten des Bestellers ausgeführt werden.

Die Ausführung einer Abänderung oder Erweiterung erfolgt nach Genehmigung des Eigenthümers des Grundstücks und nach getroffener Vereinbarung über die Kosten der Ausführung.



Wer eigenmächtig und ohne Genehmigung der Gas-Anstalt eine Abänderung, Erweiterung oder Reparatur der Privat-Gasrohrleitung selbst vornimmt oder ausführen läßt, der zahlt an die Gas-Anstalt eine Conventionalstrafe von 5 *Rth.*

§. 36. Wer die Privatgasrohrleitung eines Dritten benutzen will, muß sich mit diesem darüber einigen und dessen Genehmigung beibringen, wenn er die Verabfolgung von Gas erlangen will. Für den durch die Entziehung jener Genehmigung etwa entstehenden Schaden haftet selbstredend die Gas-Anstalt nicht.

§. 37. Die Abtretung des Rechts der Gas-Verwendung an Dritte ist ohne Genehmigung der Gas-Anstalt nicht gestattet. Der Besteller, welcher sein Recht ohne diese Genehmigung abtritt, haftet nach wie vor für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten.

§. 38. Wer in Bezahlung der Einrichtungskosten, des Gases und der Gasmesser-Miethe säumig ist, oder wer den in diesem Regulativ enthaltenen oder anderweit verabredeten Bestimmungen nicht pünktlich nachkommt, der muß sich gefallen lassen, daß die Gas-Anstalt, unbeschadet ihrer Entschädigungsansprüche, das Zuleitungsrohr der Privat-Gasrohrleitung von dem Hauptrohre trennt und so das Gas entzieht.

§. 39. Alle Streitigkeiten irgend einer Art, welche aus den allgemeinen und besonderen Bestimmungen dieses Regulativs zwischen der Gas-Anstalt und dem Gas-Abnehmer über gegenseitige Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, werden in Ermangelung einer gütigen Einigung durch den Magistrat als Schiedsrichter erörtert und entschieden, wobei jedoch diejenigen Mitglieder desselben, welche zugleich Mitglieder der Commission für die Gas-Anstalt sind, sich der Abstimmung enthalten. Der schiedsrichterliche Ausspruch des Magistrats gilt ohne Widerrede, und ohne daß eine Berufung an den ordentlichen Richter stattfindet.

Halle, den 5. Juni 1856.

### Die Gas-Anstalts-Commission.

#### Temperatur in Teuscher's Wellenbade.

	Den 27. Juni		Den 28. Juni
	12 Uhr Mittags.	6 Uhr Abends.	6 Uhr Morgens
Luft	15 Grad.	16 Grad.	15 Grad.
Wasser	13 "	14 "	14 "

#### Abfahrt und Ankunft der Eisenbahnzüge in Halle.

##### Magdeburger Bahnhof:

I. Nach **Leipzig**. Abfahrt: 3 Uhr 20 Min. Morgens. Sg. — 6 u. 15 M. Vorm. Gg. — 7 u. 36 M. Vorm. — 10 u. 45 M. Vorm. Gg. — 1 u. 30 M. Nachm. — 8 u. 50 M. Abds. Sg. — 10 u. 48 M. Abds. An-  
kunft: 6 u. 5 M. Vorm. — 7 u. 45 M. Vorm. Sg. — 9 u. Vorm. Gg. — 12 u. 55 M. Nachm. — 4 u. 30 M. Nachm. — 6 u. 50 M. Abds. — 8 u. Abds. Gg. — 10 u. 50 M. Abds.

(Die Züge treffen jedoch schon 15 M. früher hier ein.)

II. Nach **Magdeburg**. Abfahrt: 7 Uhr 45 Min. Vorm. Sg. — 9 u. Vorm. Gg. — 12 u. 55 M. Nachm. — 6 u. 50 M. Nachm. — 8 u. Abds. Gg. (übernachtet in Götthen). — 10 u. 50 M. Abds. An-  
kunft: 6 u. 15 M. Vorm. Gg. (hat in Götthen übernachtet). — 7 u. 36 M. Vorm. — 10 u. 45 M. Vorm. Gg. — 1 u. 30 M. Nachm. — 8 u. 50 M. Abds. Sg. (Die Züge treffen jedoch schon 15 M. früher hier ein.)

Die mit Sg. bezeichneten Züge sind Schnellzüge, die mit Gg. bezeichneten Güterzüge mit Personenbeförderung und halten bei Westerbüßen, Wulffen, Gr. Weisandt, Niemberg und Gröbers an. Die Schnellzüge haben erhöhte Fahrpreise, halten zwischen Leipzig und Halle gar nicht, zwischen Halle und Magdeburg nur bei Götthen, der Saale und Schönebeck, von Magdeburg nach Halle aber nur bei Götthen an. Alle übrigen unbezeichneten Züge sind Personenzüge. — Außer den vorstehend bezeichneten Zügen findet, nach Bedürfnis, noch täglich ein Extra-Güterzug mit Personenbeförderung statt, welcher um 3 Uhr Nachm. von Magdeburg abgeht und zwischen 6 und 7 Uhr hier eintrifft.

III. Nach **Berlin**. Abfahrt: 6 Uhr 5 Min. Vorm. — 4 u. 30 M. Nachm. An-  
kunft: 1 u. 30 M. Nachm. — 11 u. 3 M. Abends. (Die Züge treffen jedoch schon 15 M. früher hier ein.)  
(Außerdem hat der Abends 10 Uhr 50 Min. von Halle nach Magdeburg abgehende Zug in Götthen auch Anschluß nach Berlin.)

##### Thüringer Bahnhof:

IV. Nach **Erfurt**. Abfahrt: 5 Uhr 45 Min. Vorm. Gg. — 8 u. 5 M. Vorm. — 1 u. 40 M. Nachm. — 7 u. 25 M. Abds. — 11 u. Abds. Sg. An-  
kunft: 5 u. 25 M. Vorm. Sg. — 7 u. 35 M. Vorm. — 12 u. 30 M. Nachm. Gg. — 4 u. 5 M. Nachm. — 8 u. 35 M. Abds.

V. Nach **Eisenach**. Abfahrt: 5 Uhr 45 Min. Vorm. Gg. — 8 u. 5 M. Vorm. — 1 u. 40 M. Nachm. — 11 u. Abds. Sg. An-  
kunft: 5 u. 25 M. Vorm. Sg. — 12 u. 30 M. Nachm. Gg. — 4 u. 5 M. Nachm. — 8 u. 35 M. Abds.

VI. Nach **Frankfurt a./M.** Abfahrt: 8 Uhr 5 Min. Vorm. — 11 u. Abds. Sg. An-  
kunft: 5 u. 25 M. Vorm. Sg. — 4 u. 5 M. Nachm. — 8 u. 35 M. Abds.

VII. Nach **Leipzig**. Abfahrt: 5 Uhr 45 Min. Vorm. Gg. — 8 u. 5 M. Vorm. — 1 u. 40 M. Nachm. — 7 u. 25 M. Abds. — 11 u. Abds. Sg. An-  
kunft: 5 u. 25 M. Vorm. Sg. — 7 u. 35 M. Vorm. — 12 u. 30 M. Nachm. Gg. — 4 u. 5 M. Nachm. — 8 u. 35 M. Abds.

Gg. bedeutet Güterzug mit Personenbeförderung, Sg. Schnellzug; die unbezeichneten sind gewöhnliche Personenzüge. Die Schnellzüge, mit erhöhten Fahrpreisen und nur mit Beförderung in zweiter und erster Wagenklasse, halten bei Gorbetha, Könen, Sulza, Wieselbach, Dietendorf, Froitzdorf und Herleshausen nicht an. — Sonntags gilt nach allen Stationen der Thüringer Bahn für Tour und Retour der einfache Fahrpreis, mit Ausnahme der Schnellzüge, die dergleichen nicht befördern.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.